



WV 01.01.11

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die Städte
Billerbeck, Dülmen
Lüdinghausen und Olfen
sowie
die Gemeinden
Ascheberg, Havixbeck, Nordkirchen,
Nottuln, Rosendahl und Senden



b.M. GA. 4. 11

12. Januar 2011

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

31.2.5-COE-10

Auskunft erteilt:

Frau Westhoff

Durchwahl:

411-1352

Telefax: 411-81352

Raum: 268

E-Mail:

angelika.westhoff
@brms.nrw.de

Liquidation der Gründungsforum Kreis und Stadt Coesfeld GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Anzeige des Kreises Coesfeld ist hier bekannt geworden, dass sich die Gründungsforum Kreis und Stadt Coesfeld GmbH in Liquidation befindet. Eine entsprechende Eintragung ist am 20.07.2010 in das Handelsregister B, Registerblatt HRB 2362 erfolgt.

An der Gründungsforum Kreis und Stadt Coesfeld GmbH ist Ihre Stadt bzw. Gemeinde mittelbar über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbh (wfc GmbH) beteiligt. Eine Anzeige nach § 115 GO NRW wurde mir von Ihnen nicht vorgelegt, was aus folgenden Gründen allerdings notwendig gewesen wäre:

- Gem. § 115 Abs. 1 Buchst. e i. V. m. § 115 Abs. 2 und § 111 Abs. 2 GO NRW ist der Abschluss von Rechtsgeschäften, die ihrer Art nach geeignet sind, den (auch nur mittelbaren) Einfluss der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern oder zu beseitigen, der Aufsichtsbehörde gem. § 120 GO NRW schriftlich anzuzeigen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
WestLB AG

BLZ: 400 500 00
Konto: 61 820
IBAN: DE65 4005 0000 0000 0618 20
BIC: WELADE3M





Vorliegend ist die Gründungsforum Kreis und Stadt Coesfeld GmbH liquidiert worden.

Wenn bereits die Verminderung des Einflusses der Gemeinde auf eine mittelbare Beteiligung dieser Vorschrift unterliegt, muss dieses erst recht für die Liquidation gelten.

- Die Regelungen des § 111 Abs. 2 GO NRW beziehen sich auf Gesellschaften, deren kommunale Beteiligung **insgesamt** mehr als 50 % beträgt. Dies ist bei der wfc GmbH gegeben, da der Kreis Coesfeld 66 % und 11 kreisangehörige Kommunen zusammen weitere 9 % halten. Damit besteht eine kommunale Beteiligung von 75 %. 16,5 % werden von der Sparkasse Westmünsterland und 8,5 % von der VR- Bank Westmünsterland gehalten.

Gem. § 111 Abs. 2 GO NRW darf damit der Vertreter der Gemeinde in der wfc GmbH einem Rechtsgeschäft, durch welches die Gemeinde ihren Einfluss auf die mittelbare Beteiligung an dem Gründungsforum verliert, u. a. nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

- Der Rat ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. k GO NRW zuständig für Entscheidungen über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 GO NRW, hier speziell für die Entscheidung über ein Rechtsgeschäft, durch welches die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen verliert oder vermindert. Er kann diese Entscheidung nicht übertragen.

Die geplante Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung (hier des Gründungsforums über die Liquidation der eigenen Gesellschaft, aber auch in der wfc GmbH über die Liquidation der Beteiligung) ist dem Rat damit zwingend zur Kenntnis zu geben. Der Rat hat eine Entscheidung zu treffen, wie



sich der Vertreter der Gemeinde bei der Beschlussfassung in dem zuständigen Gremium zu verhalten hat.

In der wfc GmbH, die zu 75 % kommunal beherrscht ist, wäre zunächst ein Beschluss der Gesellschafterversammlung gem. § 14 Buchst. h des Gesellschaftsvertrages (Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen) zu fassen gewesen. (Die Liquidation einer Beteiligung kann dabei nicht anders behandelt werden, als eine Veräußerung). Der Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der wfc GmbH hätte dem Ratsbeschluss entsprechend abstimmen müssen.

In der Gesellschafterversammlung des Gründungsforums hätte sodann der Beschluss gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG über die Auflösung der Gesellschaft erfolgen müssen. Auch hier hätte der Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung dem Ratsbeschluss entsprechend abstimmen müssen.

Auch, wenn - wie vorliegend - die Enthaltung der Stimme der wfc GmbH aufgrund der Mehrheitsverhältnisse keinen Einfluss auf die Entscheidung zur Liquidation der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung des Gründungsforums hatte, hätte der Rat zuvor über die Auflösung der mittelbaren Beteiligung Gründungsforum beschließen müssen. Dies gilt auch deshalb, weil der Rat Entscheidungen nach § 41 GO NRW nicht übertragen kann. Andernfalls würde der Rat möglicherweise auch gar nicht erfahren, dass eine kommunale Gesellschaft liquidiert wurde.

Aus alledem ergibt sich, dass ein Anzeigeverfahren durchzuführen gewesen wäre.



Vorliegend ist die Liquidation der Gesellschaft allerdings bereits am 20.07.2010 in das Handelsregister eingetragen worden und kann 12 Monate nach Bekanntmachung durch das Registergericht vollzogen werden.

Das Stammkapital des Gründungsforums beträgt 50.000 DM, von denen die wfc GmbH und die Stadt Coesfeld jeweils eine Stammeinlage von 12.500 DM geleistet haben. Mit Schreiben vom 05.11.2010 hat mir der Kreis Coesfeld mitgeteilt, dass auf der Basis des bei Vollzug der Liquidation verfügbaren Eigenkapitals eine anteilige Rückzahlung der Einlagen erfolgen wird.

Das Eigenkapital des Gründungsforums betrug lt. Auszug aus dem elektronischen Bundesanzeiger am 31.12.2008 = 25.510,65 € = 49.893 DM und entspricht damit ungefähr dem Stammkapital.

Die Stadt Coesfeld hat mir gegenüber dargelegt, dass die wfc GmbH, an der der Kreis Coesfeld und die 11 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beteiligt sind, den Beratungsbedarf von Existenzgründern ausreichend abdeckt. Durch die Liquidation des Gründungsforums wird die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben somit nicht beeinträchtigt. Damit ist die Voraussetzung des § 111 Abs. 1 GO NRW für die Liquidation der Gesellschaft gegeben. Durch die vorgesehene anteilige Ausschüttung des Eigenkapitals der Gesellschaft an die Gesellschafter sind auch die finanzaufsichtlichen Voraussetzungen gegeben.

Deshalb und aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschafterversammlung des Gründungsforums bereits Fakten geschaffen hat, sehe ich in diesem Einzelfall von der Fortführung des - grundsätzlich erforderlichen - Anzeigeverfahrens ab.



Ich bitte jedoch, den Rat von der Liquidation der Gesellschaft zu unterrichten und mir einen Auszug aus dem Protokoll der Ratssitzung zu übersenden.

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Westhoff', written over the printed name.

(Westhoff)